

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 11 (1938-1939)

Heft: 7

Buchbesprechung: Zeitschriftenschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

künftigen Studienräten und künftigen Volksschullehrern gemeinsam an den Hochschulen für Lehrerbildung absolviert werden müssen, sollen nicht nur eine gegenseitige Fühlungnahme zwischen den Studierenden fördern, die einmal an verschiedenen Plätzen tätig sein werden, sie sollen vor allem eine erste Auslese „nach Charakter und Anlagen für den Erzieherberuf“ ermöglichen. Den Leitern der Hochschulen für Lehrerbildung ist die Befugnis zuerkannt und die Pflicht auferlegt worden, am Ende des ersten Studienjahres kritisch zu würdigen, ob ein Bewerber, der sein Studium an der Universität fortsetzen möchte, die Gaben und Anlagen mitbringt, die der künftige Beruf von ihm verlangt. Und erst wenn diese Frage bejaht werden kann, so hat der Reichserziehungsminister eindeutig entschieden, ist die Immatrikulation zulässig. Sie muß im anderen Falle versagt werden, womit also gleichzeitig dem Studierenden der Zugang zum Beruf eines Lehrers an höheren Schulen verschlossen werden kann. Die erneute Betonung des Grundsatzes, daß das Studium für die verschiedenen Lehraufgaben an Volks- und höheren Schulen nicht der willkürlichen Entscheidung des einzelnen überlassen, sondern nach den Fähigkeiten und der Eignung der Bewerber gelenkt werden soll, wiederholt und unterstreicht die Absicht des Reichserziehungsministers, die „einheitlich politisch-weltanschauliche“ Erziehung der verschiedenen Lehrergruppen auf diesem Wege anzustreben.

(Frankf. Ztg., 25. VIII. 38.)

Italien. Schule und Judengesetzgebung. Im Zuge der neuen italienischen Rassenpolitik hat Unterrichtsminister Bottai eine bisher noch nicht veröffentlichte Anordnung erlassen, wonach jüdische Lehrer von den Vorschulen und Mittelschulen in ganz Italien bis zum 1. Oktober dieses Jahres zu entfernen sind. Ausnahmen sind nur in Sonderfällen zulässig, die von dem Unterrichtsminister selbst genehmigt werden müssen. — Die italienische Regierung hat beschlossen, für jüdische Kinder, die die öffentlichen Schulen besuchen dürfen, besondere Primarschulen zu schaffen. Diese neuen Schulen sollen auf Kosten des Staates unterhalten werden. — Nach den Mitteilungen der italienischen Blätter werden etwa 50 Professoren der Universität von Turin, 40 Professoren der Universität von Florenz und 20 Professoren der Universität Mailand ihre Lehrtätigkeit aufgeben müssen.

Italien. Nationales Institut für die kulturellen Beziehungen mit dem Auslande. Nachdem Frankreich im Oktober 1936 als erste der europäischen Großmächte einen weiteren Schritt zur Konzentration seiner kultur-

politischen Auslandsarbeit durch die Gründung der Commission Interministérielle pour l'Action et l'Information Française à l'Etranger vollzogen und England im Februar dieses Jahres zur Intensivierung seiner Auslandspropaganda das „Vansittard-Committee“ geschaffen hat, hat nunmehr auch Italien durch ein Königliches Dekret vom 27. Januar 1938 unter gleichzeitiger Auflösung bestehender Einrichtungen wie des Istituto Interuniversitario Italiano eine neue kulturpolitische Zentralstelle geschaffen. Die offizielle italienische Bezeichnung lautet „Istituto Nazionale per le relazioni con l'estero“. Sitz des Instituts ist Rom. Es besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Seine Aufgabe ist, die wissenschaftlichen, künstlerischen und sozialen Beziehungen zwischen Italien und dem Ausland zu fördern. Das Institut untersteht der Staatsaufsicht und wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der sich aus Beamten des Außen-, Erziehungs- und Korporationsministeriums, des Ministeriums für Volkskultur, sowie leitenden Persönlichkeiten der Partei, der Kgl. Akademie und einiger Berufsverbände zusammensetzt. Innerhalb des Instituts werden Kommissionen für besondere Zweige des Kulturwesens gebildet werden. Der staatliche finanzielle Anteil an den Betriebskosten beträgt 1 300 000 Lire und wird auf den Haushalt des Außenministeriums übernommen. Das Institut kann mit den staatlichen Behörden, mit der Leitung der Faschistischen Partei und den angeschlossenen Verbänden sowie mit Berufs- und Kulturorganisationen Vereinbarungen für die Erreichung seiner Ziele treffen und deren Mitarbeit für die Verbreitung italienischer Kultur, Kunst, Wissenschaft und Sozialpolitik im Ausland in Anspruch nehmen. Dem Institut können alle italienischen höheren Bildungsanstalten und gesetzlich anerkannten Berufs- und Kulturorganisationen beitreten, und zwar gegen einen Mindestjahresbeitrag von 1000 Lire bei zehnjähriger Verpflichtung. Die Königliche Gründungsverordnung stammt vom 27. Januar 1938 und ist vom König, von Mussolini und von den Ministern Ciano, Di Revel, Bottai, Lantini, Alfieri unterzeichnet.

(Int. Zeitschr. f. E., H. 5, 38)

England. Neue Strafmethod. Von dem Polizeigericht in Halesworth wurde einem 17jährigen Mädchen, das seinem Arbeitgeber ein Pfund gestohlen hatte, die Buße auferlegt, ein halbes Jahr nicht ins Kino zu gehen. Außerdem darf es während dieses Zeitraumes nach 9 Uhr abends nicht mehr ausgehen. Der Polizeirichter war der Meinung, daß die dem Mädchen auferlegte Verpflichtung erzieherischer sei, als irgendeine andere Strafe.

Zeitschriftenschau.

Das erste Heft der schweizerischen Hochschulzeitung (Zürich, Juni 1938; Verlag AG. Gebr. Leemann) bringt einen Zyklus von Aufsätzen unter dem Titel „Das Problem des Lebens in der Forschung“. Forscher von verschiedenen Hochschulen der Schweiz sprechen hier über ein Thema, das die Denker aller Zeiten beschäftigt und auch heute im Zentrum des Forschens steht. Die vorliegende Broschüre ist ein Zeugnis dafür, „daß bei aller notwendigen Spezialisierung sich eine neue Form der universitas litterarum gebildet habe, die auf ein Dogma verzichte, aber auf das schöpferische Zusammenspiel aller Fakultäten und der freien Geisteskräfte zählen könne“. Aus dem Inhaltsverzeichnis: Das Lebensproblem in der Forschung. Von Prof. R. Doerr. — Aus dem Leben der Pflanzen. Von Prof. A. Ursprung. —

La vie dans l'univers. Par M. le prof. G. Tiercy. — Considérations biologiques sur la vie de l'esprit. Par M. le prof. E. Ramel. — Der Lebensbegriff der Antike. Von Rektor Prof. E. Howald. — Philosophie und Theologie des Lebens. Von Dr. H. von Balthasar. — La protection de la vie humaine et le droit. Par M. le prof. Claude Du Pasquier.

Das Heft 7 der Zeitschrift *Pro Juventute* (Zürich 1938) ist dem **Auslandschweizertum** gewidmet. Hans Lehmann, Zürich, betont in seinem Beitrag „Die Heimat und die Auslandschweizerjugend“ die Notwendigkeit der Erhaltung eines heimattrauen Auslandschweizertums. Die hierfür aufgestellten Pläne aber seien vorsichtig zu erwägen. „Keineswegs darf bei uns die üble Gepflogenheit Schule machen, daß klin-

gende Programme aufgestellt und propagiert werden, die sich bei näherem Zusehen als Luftschlösser erweisen. Gewiß, man kann sich mit solchen Utopien in den Geruch einer besonders feurigen Vaterlandsliebe bringen; ob aber der Schaden, den man durch unerfüllbare Versprechungen und Forderungen anrichtet, nicht viel größer ist als der propagandistische Nutzen, den man erreicht, sei dahingestellt“. Im Interesse des Auslandsschweizers selbst soll vom Mutterland aus nur in jenen Fällen Hilfe geboten werden, wo Hilfe wirklich nötig ist. Es ist gefordert worden, die Heimat möchte dafür sorgen, daß jedes Auslandsschweizerkind vom 8. bis zum 16. Lebensjahre alljährlich seine Ferien in der Schweiz verbringen könne. Ein derartiges Programm ist nicht durchführbar. Der Verfasser macht auf die Gefahren solcher „Utopien“ aufmerksam. „Auf der einen Seite sind sie wie kaum etwas anderes geeignet, das inländische Publikum kopfscheu zu machen; denn nichts wirkt bei unserer Bevölkerung abstoßender und hemmender als der Anschein der Begehrlichkeit. So sehr der Schweizer geneigt ist, zu helfen, wo er von der Unentbehrlichkeit seines Eingreifens überzeugt werden kann, so rasch ist er ernüchtert, wenn man mit übertriebenen Forderungen an ihn herantritt. Viel größer aber ist der Schaden solcher Stimmungsmacherei bei den jungen Auslandsschweizern selbst, indem man in ihnen Hoffnungen weckt, die auch unter den günstigsten Umständen nicht erfüllt werden könnten.“ Als Beispiele wirksamer Hilfsmaßnahmen nennt Lehmann die Ferienversorgung der schulpflichtigen Auslandsschweizerkinder, die Versorgung der Auslandsschweizerkolonien mit gutem Lesestoff für die Jugend und die Ermöglichung eines Land- oder Hausdienstjahres in der Heimat. Die Ferienversorgung wird von der Stiftung Pro Juventute (zusammen mit dem Verband Schweizerhilfe) durchgeführt. Seit 1918 sind insgesamt mehr als 37 000 Auslandsschweizerkinder zu einem Ferienaufenthalt in die Heimat gekommen. Es werden jeweiligen Kinder aus notleidenden Familien und aus dem bescheidenen Mittelstande berücksichtigt. — Der Versuch, die Auslandsschweizerjugend mit gutem Lesestoff zu versorgen, hat bereits erfreuliche Resultate gezeigt. Das für unsere Kinder so wertvolle schweizerische Jugendschriftenwerk möge immer mehr auch dem heranwachsenden Auslandsschweizer zugute kommen. — Zur Frage des Land- oder Hausdienstjahres in der Heimat, die noch weiterer Erwägung bedarf, schreibt der Verfasser: „Auf keine Art lernt man ein Volk besser kennen, als wenn man mit ihm zusammen arbeiten muß und sein Werktagsgesicht sieht“.

Dem **Bericht eines kantonalen Turninspektors**, veröffentlicht im Heft 6 der *Körpererziehung* (Bern, Juni 1938), entnehmen wir: „Die Lehrerschaft bringt dem Turnunterricht in ihrer großen Mehrheit die gebührende Beachtung entgegen. Freilich begegnet der Inspektor immer noch Schulen, die im Winter den Turnunterricht ganz ausschalten. Andernorts wird das Spiel einseitig dem systematischen Unterrichte vorangestellt. Es werden auch noch Stundenpläne genehmigt, die statt der zwei gesetzlichen nur eine Turnstunde enthalten. Auch wo das Turnen im Unterrichts- und Vorbereitungsheft gar nicht erwähnt wird, kann kaum auf eine gute Einstellung im Gesamtunterrichte gerechnet werden. Wo bei der Lehrperson Freude und namentlich auch die körperliche Befähigung zur Erteilung eines guten Turnunterrichtes fehlen, sollten die örtlichen Schulbehörden einen Fächeraustausch veranlassen. Um einen planmäßigen Unterricht sicherzustellen, können die eidg. Turnschule und das kant. Turnprogramm als Anleitung nicht

entbehrt werden. Die erfreuliche Entwicklung und die gründliche Umgestaltung des Schulturnens macht es auch notwendig, sich der gebotenen Übungs- und Ausbildungsgelegenheiten in Turnkursen und im Lehrerturnverein immer wieder zu bedienen.“

Dr. E. Braun schreibt in Heft 3 von *Schule und Elternhaus* (Zürich, Juni 1938) über **Nutzen und Schaden der Sonnenbäder**: „Die Aussetzung des Körpers an die intensive Sommersonne muß Jahr für Jahr wieder vorsichtig erfolgen. Am besten gestaltet sich das Sonnenbad, das ja immer auch ein Luftbad ist, als bewegtes Spiel im Freien im Badkleid. Anfänglich darf es nicht zu lange ausgedehnt werden und es ist besonders bei empfindlicher Haut, wie sie die Hellblonden meist besitzen, bei Schwächlichen, nervös Uebererregbaren nicht über eine Viertel- bis eine halbe Stunde anzuwenden. Erst bei Gewöhnung der Haut, die sich durch Bräunung zu erkennen gibt, kann das Sonnenbad auf eine Stunde oder länger ausgedehnt werden. Das direkte Brüten an der Sonne, wie man es oft beobachten kann, ist nicht zu empfehlen. Nach längeren Regenperioden muß mit der Angewöhnung der Haut wieder von neuem begonnen werden, damit Verbrennungen vermieden werden.“

Gesundheit und Wohlfahrt (Heft 6 vom Juni 1938, Zürich) enthält zum zweitenmal ausschließlich Arbeiten über psychische Hygiene. In seiner Untersuchung über **Ehe und Ehescheidung** stellt Privatdozent Dr. W. Morgenthaler, Bern, fest: „1. Die Eihehe ist eine Notwendigkeit sowohl für den Einzelnen wie für die Allgemeinheit. 2. Die Festigkeit und der Wert, die die Ehe bei den verschiedenen Völkern hat und die Achtung, die sie genießt, ist ein Gradmesser für den inneren Wert, die Widerstandskraft und die Gesundheit dieser Gemeinschaften. 3. Weit aus die meisten Eheschwierigkeiten sind in Prinzip Störungen im Anpassungsprozeß.“ Im weiteren kommt die Ueberzeugung des Verfassers zum Ausdruck, daß Ehen nicht so leicht und rasch geschieden werden sollten, wie es heute oft geschehe. Eine Scheidung sollte nur dann beantragt werden, „wenn die ganze Situation durch einen Sachverständigen gründlich untersucht“ worden sei. Als Sachverständiger, an den sich der eine oder andere Ehepartner zum Zwecke der Zusammenarbeit und Beratung zu wenden hätte, käme der Psychiater und Psychotherapeut in Frage. — Das vorliegende Heft bringt noch 2 weitere, sehr beachtenswerte Aufsätze: *Problèmes conjugaux*. Par le Dr. G. Girard, Neuchâtel. - *Epicure et Freud*. Par R. de Saussure.

Die *Schweizer Schule* (Olten), Heft 12 vom 15. Juni 1938 veröffentlicht als Sondernummer verschiedene Beiträge zum Thema: **Um das gesunde sittliche Wachstum unserer Jugend**. Univ.-Prof. Spieler, Freiburg, schreibt über Erziehung in der Reifezeit, Dr. C. Würth, St. Peterzell, über „Jugendliebe“ und Hedwig Scherrer, St. Gallen, über die Erziehung zur Ehrfurcht vor den Lebensgesetzen.

Das Bureau International d'Education Genève legt im Bulletin Nr. 47 (2. Trimester 1938) 20 Fragen einer **Enquête sur l'enseignement de la géographie dans les écoles secondaires** vor.

Das Bulletin der Union Internationale de Secours aux Enfants vom Juni 1938 erscheint als Sonderausgabe unter dem Titel: **La protection de l'enfance dans les régions rurales**. Es enthält Berichte über die Jugendhilfe in Frankreich, England, Litauen, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei und Uruguay.
H. R.